



Fall: A ist Inhaber eines Patentes und steht mit L in Verhandlungen über den Abschluss eines Patentlizenzvertrages. Über die Höhe der Lizenzgebühr ist noch keine Einigkeit erzielt worden. Am 21.11.2020 ruft A bei der als „P & Partner PartG“ eingetragenen Patentanwaltskanzlei an und verlangt G, einen der Partner, zu sprechen, den er aus dem Golfklub kennt. A bittet G, einen Lizenzvertrag mit L auszuarbeiten, über die Lizenzgebühr habe man sich noch nicht geeinigt, das werde aber in Kürze geschehen. Die notwendigen Daten übersendet A per E-Mail an die Kanzlei. G arbeitet den Vertrag nach den Vorgaben des A im Dezember 2020 aus und benachrichtigt den A, der Vertrag sei bis auf die noch fehlende Lizenzgebühr unterschriftsreif. Im Februar 2021 scheitern die Vertragsverhandlungen zwischen A und L an der Höhe der von A geforderten Lizenzgebühr. Das teilt A dem G mit. Daraufhin schickt die Kanzlei dem A eine Kostenrechnung über die Ausarbeitung eines Patentlizenzvertrages. A weigert sich zu zahlen, weil der Lizenzvertrag mit L nicht zustande gekommen sei. Außerdem habe er angenommen, G, den er gut kenne, habe ihm mit dem Entwurf eine Gefälligkeit erwiesen.

Muss A zahlen? (45 Punkte)

Abwandlung 1: Angenommen, A und L hätten sich im März 2021 über die Höhe der Lizenzgebühr geeinigt und A hätte den G gebeten, auch noch einen schwierigen wettbewerbsrechtlichen Aspekt, den der Vertrag für sein Unternehmen mit sich bringe, zu prüfen. G, der im Wettbewerbsrecht nicht sehr bewandert ist, bittet den in der Kanzlei tätigen Referendar R, das Problem zu lösen. Die Ausarbeitung des R übernimmt G ungeprüft und gibt sie an A weiter. Dieser richtet sich danach und verletzt Wettbewerbsrecht, weil dem R ein schwerwiegender Fehler unterlaufen ist. A ist dem Verletzten zum Schadensersatz in Höhe von 55.000 € verpflichtet.

Kann A Zahlung von 55.000 € von

- a) der Patentanwaltskanzlei P & Partner PartG,
- b) dem Seniorpartner P persönlich,
- c) dem G persönlich
- d) oder von R persönlich verlangen?

(a-d zusammen 75 Punkte)

Abwandlung 2: Als A nach der Einigung mit L die Patentanwaltskanzlei P & Partner aufsucht, um dem G noch einige Informationen wegen des wettbewerbsrechtlichen Problems zu geben, kommt ihm im Flur der Kanzlei die Sekretärin S entgegen (die auf dem Weg in das Büro des X ist), in der linken Hand eine Kanne mit frisch gebrühtem Kaffee und in der rechten eine Zuckerdose. S hat den A nicht bemerkt und erschrickt, als sie ihn sieht. Die Kaffeekanne entgleitet ihr. Dabei ergießt sich heißer Kaffee über den rechten Arm und die nicht geschützte Hand des A. Wegen der Verbrennungen muss A ärztlich behandelt werden. Dadurch entstehen ihm 7.600 € an Arzt- und Behandlungskosten.

Kann A diesen Betrag von

- a) der Patentanwaltskanzlei P & Partner PartG,
- b) dem Seniorpartner P persönlich,
- c) dem G persönlich
- d) oder von R persönlich verlangen?

(a-d zusammen 60 Punkte)